

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 327/12
Der Bürgermeister Fachbereich: Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	Datum: 9. Okt. 2012	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
			6. Dezember 2012

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2013

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013".

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde für das Jahr 2013 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 17. Juli 2012 diskutiert und Einvernehmen erzielt.

Wie in den vergangenen Jahren bereits praktiziert, soll die Stadt Schwedt/Oder wieder in drei Gebiete eingeteilt werden, um einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen zu erreichen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- oder Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) i. V. mit § 26 Absätze 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom Folgendes verordnet:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten "Neue Zeit" und "Zentrum" zum

Ostermarkt	am 24. März 2013,
Kinderfest	am 23. Juni 2013,
Oktoberfest	am 29. September 2013,
Herbstfest	am 27. Oktober 2013,
Stollenmarkt	am 8. Dezember 2013,
Weihnachtsmarkt	am 22. Dezember 2013,

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen Landgrabenpark 1 - 2 und Handelsstraße 1 zum

Neujahrsfest	am 6. Januar 2013,
Frühjahrsfest	am 7. April 2013,
Herbstmarkt	am 29. September 2013,
Lichterfest	am 3. November 2013,
Oder-Center on ICE	am 8. Dezember 2013,
Weihnachtsmarkt	am 22. Dezember 2013,

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

3. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum

Winterfest	am 3. Februar 2013,
Frühlingsfest	am 7. April 2013,
Maifest	am 5. Mai 2013,
Oktoberfest	am 29. September 2013,
Herbstfest	am 3. November 2013,
Weihnachtsmarkt	am 1. Dezember 2013,

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl